

## Konsultationsverfahren

### Entbündelung der Teilnehmeranschlußleitung

Die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes im Festnetzbereich hat in Österreich zu Veränderungen geführt. Zahlreiche neue Netzbetreiber drängen auf den Markt, um in Wettbewerb mit der Telekom Austria (TA) zu treten. Die Regulierung des marktdominanten Anbieters durch die Telekom-Control GmbH (TKC) schafft ein Klima, das die Investitionsbereitschaft der Unternehmen in diesem noch sehr jungen Markt forciert.

Die volkswirtschaftlichen Effekte der Liberalisierung sind unübersehbar: Erhöhte Investitionsbereitschaft, Stärkung des österreichischen Wirtschaftsraumes und Schaffung einer hohen Zahl von Arbeitsplätzen vor allem durch mittelständische Unternehmen. Darüber hinaus entsteht derzeit ein hohes Maß an Sensitivität für den neuen Markt auf Verbraucherseite: Die sich entwickelnden Preisvorteile und ein vielfältigeres Leistungsangebot zum Nutzen des Verbrauchers sind Resultat der Investitionen in den Wettbewerb und des Vertrauens in den neuen Markt – beides Grundvoraussetzungen für technologische Innovationen.

Es muß Anliegen jedes regulatorischen Bestrebens sein, die Anforderungen an Neugründungen so niedrig wie möglich, aber auch so hoch wie nötig zu halten, um die Qualität der Serviceleistungen zu gewährleisten. Die Preis- und Leistungsvielfalt wird erst durch das Auftreten einer Vielzahl unterschiedlicher Anbieter am Markt gewährleistet. Während dies im Bereich der Verbindungsnetzdienstleistungen bei österreichweiten Gesprächen bereits der Fall ist, ist das Monopol der TA im Ortsbereich immer noch beinahe unangefochten. Um auch den Wettbewerb im Ortsnetz zu schaffen, ist die Entbündelung des Teilnehmeranschlusses wesentlich. Eine schnelle und unbürokratische Regulierung des entbündelten Netzzuganges und vor allem der Entgelte für die Teilnehmeranschlußleitung ermöglicht neuen Telekommunikationsanbietern den raschen Markteintritt und eröffnet den Wettbewerb im Ortsnetz.

ARCIS merkt an, daß der Rufnummernportabilität eine ganz wesentliche Bedeutung bei der Öffnung des Marktes „Direkter Teilnehmeranschluß“ zukommt. Dieser Aspekt wurde in den Fragen der TKC nicht berücksichtigt.

## Wettbewerb im lokalen Bereich

### **1. Welche Auswirkungen sind auf den Wettbewerb, insbesondere im lokalen Bereich, zu erwarten?**

Die Entbündelung der Teilnehmeranschlußleitung ermöglicht neuen Netzbetreibern den direkten Zugang zum Endkunden und eröffnet damit den Wettbewerb im Ortsnetz.

Die Realisierung des physischen Zugangs zum Endkunden ist prinzipiell auf drei Arten möglich:

- Durch das Anmieten der Teilnehmeranschlußleitung von der TA
- durch das Verlegen eigener Leitungen zum Endkunden,
- durch die Anwendung alternativer Technologien wie der Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunktechnologie.

Letztere ist jedoch in Österreich keine echte Alternative, da es noch kein Zuteilungsverfahren für Punkt-zu-Mehrpunkt-Frequenzen gibt. Das Verlegen eigener Leitungen ist sowohl mit hohen Kosten als auch mit hohem verwaltungstechnischen Aufwand (z. B. Baugenehmigungen) verbunden und stellt somit eine Markteintrittsbarriere für neue Wettbewerber dar. Darüber hinaus kann es weder im Interesse des Regulierers noch der Verbraucher sein, daß neue Netzbetreiber die Local-Loop-Infrastruktur der TA im gesamten österreichischen Bundesgebiet praktisch verdoppeln, um alle Teilnehmer erreichen zu können. Das Mieten der Teilnehmeranschlußleitung stellt also derzeit die einzig sinnvolle Alternative dar, den Endkunden im Ortsnetz zu erreichen. Durch den Zugang zur entbündelten Teilnehmeranschlußleitung wird sich, wie schon im regionalen und österreichweiten Bereich durch die Verbindungsnetzdienstleistungen, ein interessanter Wettbewerb im Ortsbereich entwickeln.

Voraussetzung für die effiziente Entwicklung des lokalen Wettbewerbs ist allerdings ein angemessenes Entgelt für das Anmieten der Teilnehmeranschlußleitung von der TA. Diese wird jedoch einen ökonomisch effizienten Preis nicht ohne weiteres anbieten, weshalb hier eine Entscheidung des Regulierers notwendig ist. Die Festsetzung der Entgelthöhe für die Teilnehmeranschlußleitung durch den Regulierer wird den weiteren Wettbewerb im Ortsnetz sowie die Nutzung alternativer Zugangstechnologien drastisch beeinflussen.

### **2. Welche Vor- und Nachteile ergeben sich aus der Entbündelung der Teilnehmeranschlußleitung?**

Die Entbündelung der Teilnehmeranschlußleitung bringt den wesentlichen Vorteil mit sich, daß das Monopol der TA auch im Ortsbereich gebrochen wird. Dies wird sich für den Verbraucher in niedrigeren Tarifen, besserem Service und breiterem Leistungsangebot bemerkbar machen. Da die Mehrzahl der Gespräche im Ortsnetz stattfindet, ist gerade der Ortsbereich

ein attraktiver Markt für neue Telekommunikationsanbieter. Die gesetzliche Verpflichtung der TA zur Überlassung der Teilnehmeranschlußleitung macht dem Verbraucher zudem einen schnellen und einfachen Wechsel zu einem neuen Netzbetreiber möglich, um so in den Genuß aller sich daraus ergebenden Vorteile zu kommen. Das Mieten der Teilnehmeranschlußleitung vom marktbeherrschenden Anbieter beschleunigt außerdem den Wettbewerb, da neue Netzbetreiber nicht erst eigene, mit hohen Investitionen verbundene Zugangsnetze aufbauen müssen, sondern vielmehr den volkswirtschaftlich sinnvolleren Aufbau von Core- und Access-Netzen (nicht Teilnehmeranschluß-Elementen) forcieren können.

Ein Nachteil des entbündelten Netzzugangs ergibt sich aus der Abhängigkeit der neuen Netzbetreiber von der TA. Als ehemaliger Monopolist hält die TA fast 100% aller Festnetzanschlüsse, so daß sich aus dem Mangel an alternativen Zugängen zum Endkunden eine gewisse Abhängigkeit ergibt. Um das Abwandern von Teilnehmern zu verhindern, wird die TA versuchen, durch überhöhte Entgelte für den Teilnehmeranschluß Markteintrittsbarrieren zu schaffen. Hier ist Regulierung notwendig. Unsicherheiten über die Zusammenschaltungsbedingungen mit dem marktdominanten Netzbetreiber verursachen Planungsunsicherheiten, verzögern Entscheidungen und blockieren Investitionen.

### **3. Wie wird sich die Entbündelung der Teilnehmeranschlußleitung auf das Angebot an neuen und innovativen Diensten auswirken?**

Die aus dem Wettbewerb im Ortsnetz resultierenden Preisvorteile und das vielfältige, sich am Kundenbedarf orientierende Leistungsangebot sind das Ergebnis der Investitionen in den Wettbewerb und des Vertrauens in den neuen Markt. Der entbündelte Zugang zum Teilnehmeranschluß ermöglicht neuen Marktteilnehmern das Angebot an innovativen Diensten unter denselben Bedingungen wie sie auch der dominante Anbieter hat. Bisher kann nur der Marktbeherrscher mit innovativen Diensten wie UDSL/ADSL experimentieren, da nur er allein Zugang zum Teilnehmer hat.

Investitionen in den Wettbewerb sind Investitionen in Innovationen. An diesem Grundsatz sollten sich alle regulatorischen Maßnahmen auf dem jungen Markt der Telekommunikation in Österreich messen. Es sind vor allem mittelständische Unternehmen, die diesen innovativen Markt entwickeln wollen und auch die dafür notwendige Dynamik und Sensibilität besitzen. Sie schaffen und sichern dauerhaft Primär- und Sekundärarbeitsplätze, sie können sich schnell und flexibel den Bedürfnissen von denkbar unterschiedlichen Kundengruppen anpassen und Marktnischen besetzen. Weiters verhelfen sie als erste neuen Technologien zum Durchbruch.

#### **4. Wie wird sich die Entbündelung der Teilnehmeranschlußleitung auf die künftige Preisentwicklung auswirken?**

Durch den entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlußleitung wird das Preisniveau im Ortsnetz deutlich sinken. Unter der Voraussetzung eines angemessenen, regulierten Entgeltes für den Zugang zur Teilnehmeranschlußleitung herrscht Planungssicherheit, Investitionen werden gefördert und der Wettbewerb gestärkt. Bei funktionierendem Wettbewerb sind die Preise merklich geringer als der Preis auf einem Monopolmarkt, was im Interesse der gesamten Volkswirtschaft liegt.

#### **5. Welche Auswirkung haben die bisher ergangenen Zusammenschaltungsentscheidungen der Telekom-Control-Kommission auf die Nachfrage nach entbündelten Teilnehmeranschlußleitungen?**

Die bisher ergangenen Zusammenschaltungsentscheidungen regeln die Zusammenschaltung mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der TA auf der Hauptvermittlungsstellen-Netzebene. Konkrete Entscheidungen zur Zusammenschaltung mit dem TA-Netz im lokalen Bereich, also an Netz- und Ortsvermittlungsstellen wurden nach Kenntnis von ARCIS bisher nicht getroffen.

Die Nachfrage nach Zusammenschaltung im lokalen Bereich bzw. nach entbündelten Teilnehmeranschlußleitungen wird hauptsächlich von den künftigen Entscheidungen der TKC hinsichtlich der Entgelte für Bereitstellung und Überlassung des entbündelten Netzzugangs abhängen. Der Regulierer muß dafür sorgen, daß der entbündelte Netzzugang zur Teilnehmeranschlußleitung zu einem kostengünstigen und kurzfristig realisierbaren Zugang zum Teilnehmer für alle Betreiber am Markt wird. Damit wird ein Anreiz geschaffen, daß in Teilnehmernetze und darauf aufbauende Dienste mit hohem Investitionsgehalt investiert wird.

#### **Umfang der Entbündelung der Teilnehmeranschlußleitung**

#### **6. Welche technische Infrastruktur ist Ihrer Ansicht nach zur Teilnehmeranschlußleitung zu zählen?**

Zur technischen Infrastruktur gehört, nach Ansicht von ARCIS, auf jeden Fall der vollständig entbündelte Zugang zur unbeschalteten Zweidrahtleitung zum Teilnehmer. Nur so ist gewährleistet, daß die neuen Netzbetreiber ihren Kunden alle Arten von Kommunikationsdiensten in eigener Entscheidung anbieten können.

Darüber hinaus sollte es den Wettbewerbern und der TA unbenommen bleiben, die Nutzung weiterer Netzelemente des Teilnehmeranschlußnetzes

zu vereinbaren. Dazu zählen zum Beispiel der Leitungsabschluß auf der Teilnehmerseite (NT) und der entsprechende Abschluß auf der Netzseite.

### **7. Wo ist der Zugang technisch und wirtschaftlich sinnvoll?**

Der Zugang ist technisch und wirtschaftlich am netzseitigen Endpunkt der Teilnehmeranschlußleitung sinnvoll. Dazu ist es selbstverständlich notwendig, daß dort für einen neuen Netzbetreiber ein eigener Verteiler bereitgestellt wird, auf den die Teilnehmeranschlußleitungen seiner Kunden aufgelegt werden. Weiterhin muß ein neuer Betreiber dort eigene konzentrierte Einrichtungen (Multiplexer) aufstellen und betreiben können, um die Verbindung zu seinem eigenen Vermittlungssystem über entsprechende Übertragungswege zu realisieren.

## **Dienstangebot**

### **8. Welche Dienste wollen Sie als Betreiber über die entbündelte Teilnehmeranschlußleitung kurzfristig anbieten?**

ARCIS wird kurzfristig alle Arten von Sprach- und Datendiensten im Festnetz anbieten. Zunächst wird die Sprach- und Datenübermittlung beim Neuanschluß mittels ISDN-Technik erfolgen. POTS wird von ARCIS im Regelfall nicht angeboten. Im Rahmen des technischen Fortschrittes wird ARCIS sukzessive von ISDN auf ADSL/xDSL-Technik im Teilnehmeranschlußbereich umschwenken, um den zukünftigen Anforderungen der Multimedia-Gesellschaft mittels breitbandigerer Übertragungstechnik gerecht zu werden.

### **9. An welche Dienste denken Sie mittel- bis langfristig?**

ARCIS wird auf längere Sicht die sich rasant entwickelnden Dienste der multimedialen Welt anbieten. Stichworte hierzu sind „phone-doubling“ (gleichzeitiges Telefonieren und Internet-Surfen), „Voice over IP“ (Internet-Telefondienste), Video on Demand, Business-TV sowie alle noch erscheinenden Dienste, die für den Endkunden von Bedeutung sind. ARCIS wird stets bemüht sein, im Dialog mit Kunden und Herstellern neue Trends auszumachen, zu kreieren und zu vermarkten.

## Preise und Kosten

### **10. Welche monatlichen Überlassungskosten der entbündelten Teilnehmeranschlußleitung ergeben sich aus Ihren Berechnungen?**

Die monatlichen Überlassungskosten für die Teilnehmeranschlußleitung müssen sich in jedem Fall an den Kosten einer effizienten Leistungserstellung orientieren. Diese ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, jeweils einschließlich einer angemessenen Verzinsung des Kapitals.

Die Entgelte dürfen weder Aufschläge enthalten, die ein Anbieter nur aufgrund seiner marktbeherrschenden Stellung durchsetzen kann, noch Abschläge enthalten, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmern auf dem Telekommunikationsmarkt beeinträchtigen. Der Regulierer muß das Entgelt für die Teilnehmeranschlußleitung diskriminierungsfrei und für alle Netzbetreiber in gleicher Höhe ex ante festlegen.

Die Kosten für den entbündelten Netzzugang müssen weiters dem internationalen Vergleich standhalten. Um hier der Diskussion eines komplexen Kostenmodells zu entgehen, sollte der Regulierer den internationalen Vergleich zur Preisfestsetzung heranziehen. ARCIS weist darauf hin, daß der kostengünstige entbündelte Netzzugang zur Teilnehmeranschlußleitung wesentliche Voraussetzung eines dauerhaften Wettbewerbs in der Telekommunikation ist.

Neben dem Vergleichsmarktpinzip, bei dem unter Anwendung der Kaufkraftparitätenmethode die Preise für Teilnehmeranschlußleitungen in internationalen Märkten als Benchmark herangezogen werden, gibt es noch weitere Methoden zur Abschätzung der Entgelthöhe für den Teilnehmeranschluß.

- Turn-Key-Projekte in den neuen deutschen Bundesländern: Berechnungsgrundlage hierbei sind Anschlußleitungsnetze, die z. B. von Siemens, Alcatel etc. nach der Wiedervereinigung in den neuen Bundesländern für die Deutsche Telekom errichtet wurden.
- Flächenverkabelung von City Carriern: Da das heutige Investitionsniveau gegenüber den Turn-Key-Projekten in den neuen deutschen Bundesländern deutlich gesunken ist, dienen daher als Referenz realisierte Verkabelungen bzw. aktuelle Angebote von lokalen Telefongesellschaften (City Carrier).

Diese Methoden ergeben unseren Berechnungen nach Entgelthöhen für die Teilnehmeranschlußleitung zwischen 70 ATS und 120 ATS monatlich.

Die Verwendung von komplexen, abstrakten Kostenmodellen ist nach Meinung von ARCIS nicht zur Erfassung dieser Problematik geeignet, da sie zu keinem brauchbaren Ergebnis führt. ARCIS präferiert daher die Orientierung an realen Vergleichsmärkten, die bereits seit Jahrzehnten

liberalisiert sind (z. B. USA) und wo eine entsprechende marktwirtschaftlich kompetitive Entwicklung bereits stattgefunden hat.

### **11. Erachten Sie eine regionen- bzw. längenabhängige Tarifierung der Teilnehmeranschlußleitung für sinnvoll?**

Eine regionen- bzw. längenabhängige Tarifierung der Teilnehmeranschlußleitung könnte gemäß der Wirtschaftstheorie unter Umständen als sinnvoll erachtet werden, um den großen Unterschieden der Kosten des Teilnehmeranschlusses in ländlichen und städtischen Gebieten Rechnung zu tragen. Allerdings wären dann die neuen Netzbetreiber gezwungen, diese geographisch unterschiedlichen Kosten auf ihre Kunden umzulegen, so daß vor allem Teilnehmer in ländlichen Gebieten durch sehr hohe Entgelte benachteiligt würden.

Desweiteren wäre eine längen- und regionenabhängige Tarifierung administrativ sehr aufwendig. ARCIS hält deswegen einen für ganz Österreich einheitlichen Tarif für die Nutzung der Teilnehmeranschlußleitung für die einzig sinnvolle Lösung.

### **12. Welche sonstigen Kosten entstehen im Zuge der erstmaligen Herstellung der Teilnehmeranschlußleitung bzw. des laufenden Betriebes? Wie hoch schätzen Sie diese Kosten? Nach welchen Kriterien sollen Ihrer Ansicht nach diese Kosten zwischen dem Anbieter bzw. den Nachfragern der entbündelten Teilnehmeranschlußleitung aufgeteilt werden?**

Bei der Betrachtung der Kosten muß man unbedingt zwischen Investitionen und laufenden Kosten unterscheiden, so daß für die Mietkostenbetrachtung letztendlich nur die Abschreibungen und die Wartungs- und Unterhaltskosten entscheidend sind. Es ist davon auszugehen, daß – speziell im internationalen Vergleich – die Kosten für die sogenannte letzte Meile (Teilnehmeranschlußleitung, wie unter Punkt 6 beschrieben) einen Betrag von 100 ATS pro Monat als Miete nicht übersteigen dürften.

Bei einer Aufteilung der Kosten muß im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit der neuen Carrier bedacht werden, daß auf den Nachfrager neben den Mietkosten noch weitere Belastungen zukommen, da dieser für die Verbindung zwischen seiner Vermittlungsanlage und dem HVT-Kollokationsraum Sorge zu tragen hat. Außerdem muß der neue Netzbetreiber im Kollokationsraum technisches Equipment einbringen, zu dem Multiplexer, konzentrierende und abgesetzte Einheiten sowie unter Umständen ein Verteilerschrank zum Rangieren der Teilnehmer zählen.

Ein weiterer, für den Carrier mindestens ebenso wichtiger Punkt wie die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Teilnehmeranschlußleitung ist die Frage, in welchem Zeitrahmen der Zugang gewährleistet werden kann, denn der

Carrier wird nicht einen Teilnehmer finden, der bereit wäre, längere Zeit auf die Umstellung zu warten.

Ohne eine attraktive Gestaltung des Zugangs zur Teilnehmeranschlußleitung haben neue Betreiber keine Möglichkeiten, jeden beliebigen Kunden zu anzuschließen, da die Anbindung eines Teilnehmers mit einer Telefonrechnung von unter 1000 ATS wirtschaftlich nicht realisiert werden kann.

## Durchführung

**13. In welchen Bereichen sind verbindliche Übereinkünfte für das Funktionieren der Überlassung der Teilnehmeranschlußleitung notwendig? Wie müßten diese Übereinkünfte im Detail in marktgerechter und fairer Weise ausgestaltet sein? Dies betrifft z. B. die Bereiche Abwicklung der Bestellung, Betreiberwechsel, Kollokation, Prozedur des „Umsteckens“ der Teilnehmeranschlußleitung, Einmessen der Leitungen.**

Das Telekommunikationsgesetz verpflichtet den marktbeherrschenden Anbieter zur diskriminierungsfreien Überlassung der entbündelten Teilnehmeranschlußleitung. Für das reibungslose Funktionieren der Überlassung ist vor allem eine schnelle und faire Vertragsgestaltung notwendig. ARCIS empfiehlt daher die Verwendung von standardisierten Verträgen, die jedoch noch Raum für die individuelle Ausgestaltung lassen. Eine künstlich aufgebauschte Verbürokratisierung der Vertragsverhandlungen und Bestellverfahren bindet in unververtretbarer Weise teure Personalkapazitäten auf Nachfragerseite.

Aufgrund der Erfahrungen im Umgang mit dem marktdominanten Anbieter in Deutschland weist ARCIS auf die Notwendigkeit hin, folgende Punkte proaktiv zu berücksichtigen:

- **Abwicklung der Bestellung:** In Deutschland muß der nicht-marktdominante Vertragspartner bereits zu einem frühen Zeitpunkt verbindliche Aussagen über Art und Menge seines Bedarfs abgeben, an die er dann vertraglich gebunden ist. Das marktdominante Unternehmen dagegen ist nicht gezwungen, bereits vor Bestellung Aussagen über Lieferfrist und -fähigkeit zu treffen. Dies widerspricht jeglichem üblichen Geschäftsgebaren und sollte in Österreich auf jeden Fall vermieden werden.
- **Betreiberwechsel:** Die Umschaltung der Teilnehmeranschlußleitung beim Wechsel zu einem neuen Netzbetreiber muß im Interesse des Kunden flexibel und in kürzester Zeit möglich sein. Die verbindliche

Festlegung eines Zeitfensters von anfangs 48 Stunden und später von maximal 24 Stunden erscheint sinnvoll.

- **Rufnummernportierung:** Der Regulierer muß die Rufnummernportabilität garantieren. Der entbündelte Netzzugang ist nur dann sinnvoll, wenn ein Kunde beim Wechsel zu einem neuen Netzbetreiber seine gewohnte Rufnummer behalten kann.

Zur Vermeidung von Problemen bei den zwingenden Vertragsverhandlungen mit dem marktbeherrschenden Anbieter sowie der Realisierung der Vertragsinhalte ist ARCIS der Meinung, daß der Regulierer im Rahmen seiner Kompetenzen insbesondere ein marktbeherrschendes Unternehmen a priori reglementieren sollte, um zu vermeiden, daß dieses seine marktbeherrschende Situation gegenüber Dritten ausnutzt.

#### **14. Welche Konflikte sehen Sie zwischen der Entbündelung der Teilnehmeranschlußleitung und der fortschreitenden Modernisierung der Netze? Wie ließen sich diese lösen?**

In den Augen von ARCIS gibt es keine Konflikte zwischen der Entbündelung der Teilnehmeranschlußleitung und der fortschreitenden Modernisierung der Netze. Die Geschwindigkeit und das Ausmaß der Modernisierung werden bestimmt durch die Nachfrage der Netzbetreiber nach Kabeln, die dem veränderten Kundenbedarf, der zunehmenden Bedeutung der Datenübertragung und der Erbringung von sämtlichen schmal- und breitbandigen Diensten gerecht werden. Die Kosten für Ausbau und Modernisierung der Netze legt die TA über die zu regulierenden Zugangsentgelte auf die Marktteilnehmer um.

Sollte die Kabelinfrastruktur der Nachfrage nicht ausreichend angepaßt werden können, oder die Kosten für den Zugang zum Endkunden unverhältnismäßig hoch werden, werden die neuen Netzbetreiber alternative Zugangswege finden. Viele Multimedia-Dienstleistungen können z. B. über funkgestützte Systeme erbracht werden. Auftretende Konflikte werden so allein durch den Markt gelöst.

Dennoch sollte der Regulierer bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt den Weg für neue Technologien und Applikationen öffnen.

Laufender Betrieb

#### **15. In welchen Bereichen sehen Sie die Notwendigkeit verbindlicher Übereinkünfte zur Gewährleistung eines reibungsfreien Betriebes und wie müßten diese in marktgerechter und fairer Weise ausgestaltet**

**sein? Dies betrifft vor allem die Bereiche Leitungswartung, Regelung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, Sicherstellung der Übertragungsqualität auf der Teilnehmeranschlußleitung und Festlegungen zur Behebung gegenseitiger Störungen.**

Verbindliche Übereinkünfte sind in allen Bereichen des Zuganges zur Teilnehmeranschlußleitung wünschenswert. Dazu gehören unserer Ansicht nach

- Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des räumlichen Zugangs (Kollokation)
- Information über die Ausführungsvarianten des entbündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlußleitung
- Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des Zugangs zur Teilnehmeranschlußleitung
- Entstörung
- Entgelte
- Übertragungsverfahren und Netzverträglichkeitsprüfungen

In allen diesen Bereich sind verbindliche, vertraglich fixierte Übereinkünfte notwendig, die sich an gesetzlichen Vorgaben, technischen Normen und Vorschriften und den Bedürfnissen der Vertragspartner orientieren. Die Festlegung von Verantwortlichkeiten und zuständigen Ansprechpartnern für die verschiedenen Bereiche ist selbstverständlich.

## Grundlegende Anforderungen

### **16. Geben Sie an, welche Tatsachen aus Ihrer Sicht der Verpflichtung zur Entbündelung im Einzelfall sachlich entgegenstehen könnten (§37 TKG).**

ARCIS ist der Meinung, daß es keinerlei Tatsachen gibt, die der Verpflichtung zur Entbündelung sachlich entgegenstehen. Nur wenn der marktbeherrschende Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet ist, Netzzugang zu gewähren, wird neuen Netzbetreibern ein schneller Markteintritt ermöglicht und der Wettbewerb im Ortsnetz geschaffen.

### **17. Geben Sie insbesondere an, aus welchem Grund der Anspruch auf entbündelten Netzzugang mit den grundlegenden Anforderungen i.S.d. Art. 3 Abs. 2 RL 90/387/EWG (Sicherheit des Netzbetriebs,**

### **Aufrechterhaltung der Netzintegrität, Interoperabilität der Dienste, Datenschutz) in Widerspruch stehen könnte (§39 TKG).**

Nach Erfahrung von ARCIS gibt es durch den Anspruch auf entbündelten Netzzugang keine konkreten Fälle von Verletzungen der „grundlegenden Anforderungen“ i. S. d. Art. 3 Abs. 2 RL 90/387/EWG hinsichtlich der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität oder der Interoperabilität der Dienste. Dies liegt daran, daß der Gesetzgeber eindeutige Grundvoraussetzungen und Zielvorgaben definiert, denen jeder Vertragspartner unterworfen ist. So sind durch nationale und europäische Gesetzgeber die Anforderungen an Zertifizierungen und Konformitätsprüfungen definiert. Nicht zuletzt wird im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens der Fachkundenachweis des jeweiligen Unternehmens gefordert und geprüft.

### **18. Welcher Prozentsatz von Zweidrahtleitungen in einem Kabelbündel kann Ihrer Meinung/Erfahrung nach zur Erbringung hochbitratiger Dienste genutzt werden, ohne daß die Netzintegrität bzw. die Qualität existierender Dienste gefährdet wird?**

Es ist pauschal nicht möglich, einen Prozentsatz von Zweidrahtleitungen in einem Kabelbündel anzugeben, der für die Erbringung hochbitratiger Dienste genutzt werden kann, ohne daß Netzintegrität und Qualität der existierenden Dienste beeinträchtigt werden. Leitungen in einem Kabelbündel beeinflussen sich schon aufgrund der physischen Nähe immer gegenseitig, besonders wenn es sich – wie vor allem in den ländlichen Gegenden anzunehmen ist – noch um die klassischen Kupferdrahtkabel mit papierverseilter Ummantelung handelt.

Der Regulierer muß allerdings Sorge dafür tragen, daß der für hochbitratige Übertragung nutzbare Prozentsatz von Zweidrahtleitungen im Kabelbündel gleichmäßig und gerecht auf alle, insbesondere die neuen Telekommunikationsanbieter aufgeteilt wird.

### **Gemeinsame Arbeitsgruppe**

### **19. Erachten Sie die Einrichtung einer permanenten Arbeitsgruppe zur Klärung aktueller und neu auftretender Fragen im Bereich „entbündelter Teilnehmeranschlußleitung“ für sinnvoll? Wären Sie zu einer aktiven Teilnahme an dieser Arbeitsgruppe bereit?**

ARCIS hält die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zum Thema „Teilnehmeranschlußleitung“ grundsätzlich für sinnvoll und wäre auch zur aktiven Teilnahme bereit. Allerdings muß eine klare Aufgabenstellung und

Themenabgrenzung vorliegen, um effizientes Arbeiten zu gewährleisten. Bei einer zu großen Teilnehmerzahl oder komplexen Fragestellungen ist die Bildung von Kleingruppen zu überdenken. Der Erfahrungsaustausch und die Diskussion aktueller Themen mit allen beteiligten Telekommunikationsanbietern sind gerade in diesem noch jungen Markt eine wertvolle Hilfe.